

Amtliches

Kreis-W Zblatt

Unterlahn-Areis.

Smiliches Platt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Sägliche Beilage jur Dieger und Emfer Zeitung.

Proife ber Angeigen: Mie einfp. Petitgeile ober beren Naum 15 Pfg., Bellamopele 80 Pfg. Andgabeftellen: In Dies: Mofenstraße 28. In Sus: Momorstraße 25. Drud ned Berlag von h. Chr. Commer, Sind und Dieg.

9tr. 82

Dies, Samstag ben 7. April 1917

57. Jahrgang

Umtlicher Teil.

Betr. Buderverfauf.

Gegen jeden Rummerabschnitt 6 der Zuderkarte des Unsterlahnkreises können in der Zeit vom 7. dis 30. Abril 1917. in den Kolonialwarengeschäften

750 Gramm Zuder ober Kandis entnommen werben. Die herren Bürgermeister werben ers sucht, bies ortsüblich bekannt zu machen.

Dies, ben 4. April 1917.

Rreiszuderftelle.

SR. 3470.

Dies, ben 3. April 1917.

Un Die Berren Burgermeifter Der in Betracht tommenden Gemeinden! Betr. Metallverfand.

Seit 30. b. Mts. besteht auf den preußischen Staatsbahren Stüdgutssperre, die voraussichtlich einige Wochen dauern wird; da hierdurch auch die Metallsendungen betrojten werden, so ersuche ich Sie, mit dem Anrollen der Stüdgutsendungen nicht eher zu beginnen als dis Sie nach vorher.gem Benehmen mit der Güterabsertigung sich die Ueberzeuauna verschrift haben, daß die Metalle auch wirklich zum Berhand angenommen werden.

Der Borfigende des Aveisausschuffes.

3.-97r. FL 197.

Dies, ben 4. April 1917.

Mu Die Gerren Bürgermeifter Des Areifes.

Auf Anordnung der Bezirksfleischstelle ersuche ich, mir bestimmt bis zum Dienstag den 10. April ds. Is. zu berichten: 1. wiediel Nindvich haltende Haushaltungen in Ihrer Gemeinde vorhanden sind, 2. wiediel Haushaltungen nur 1 Stück Rindvich besitzen, 3. wiediel Haushaltungen 2 Stück Rindvich besitzen (Kälber zählen nicht).

Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten. Die Berichte sind unmittelbar an die Kreisfleischstelle in Diez zu richten.

Der Worfigende bis Arcisandfauffes.

Rriegsminifterium.

Bekanntmachung

Mr. Pa. 123/3. 17. R. M. M.,

betreffend Beidlagnahme und Bestandsethebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Urten.

Bom 5. April 1917.

Rachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Röniglichen Kriegsministeriums hiermit' zur allgemeinen Kennts
nis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den
allgemeinen Strassesehen höhere Strassen verwirtt sind, jede
Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach
§ E *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung den
Kriegsbedarf dem 24. Juni 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 357)
in Berbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen dom
9. Oktober 1915 und dom 25. November 1915 (Neichs-Gesehbl.
S 645 und 787) und dom 14 September 1916 (ReichsGesehbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldersticht nach § 5 **) der Bekanntmachungen über Korratserhebungen dom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und
21 Oktober 1915 (Reichs-Gesehbl. S. 54, 549 und 684) bestrass wird. Auch kann der Betried des Handelsgewer. Es gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuberingsger
Perfonen dom Handel dom 23. September 1915 (ReichsGesehbl. S. 603) untersagt werden.

- *) Mit Gefänguls bis zu einem Jahr ober mit Gelbftrafe bis au 10 000 Mart wirb, jofern nicht nach ben allgemeinen Strafgefeben höhere Strafen berwirtt find, beftraft
 - 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstaud betseites fcafft, beschädigt ober zerstört, berwendet, berkauft ober fauft ober ein anderes Beräußerungs- ober Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer ber Berpflichtung, bie beschlagnahmten Gegenftanse gu bermahren und pfleglich ju behandeln, guwiberhanbelt:

4. wer ben nach § 5 erlaffenen Ansführungsbestimmungen gurviberhandelt.

**) Wer vorsählich die Auskunft, zu der er auf Erund dieser Berordnung bevohlichtet ift, nicht in des gesochen Griff erwitt oder wiffentlich unrichtige oder undanfolindige Ana

ten erklare werben. Gbenjo werd berralt, wer vorstettet vorgeschriebenen Logerbucher einzurichten ober zu fab ren unterläßt. Wer fahrlaffig die Mustunft, ju ber et auf Grund biefer Berordnung berpflichtet ift, nicht in ber gefesten Grift erteilt ober unrichtige ober unvollständige Ungaben macht, wird mit Gelbftrafe bis gu breitaufend Dart ober im Unbermögensfalle mit Gefängnis bis ju feche Monaten beitraft. Ebenje wird bestraft, wer fahrlaffig die borgeichele benen Lagerbiider eingurichten ober gu führen unterläßt.

\$ 1. Bon der Befannimadung betroffene Begenftande.

Bon diefer Befanntmachung werben betroffen: famtliche borhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerbachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Urt und Starie.

Beichlagnahme.

Alle bon ber Befanntmachung betroffenen Wegenstande werben hiermit beichlagnahmt.

Birtung Der Beichlagnahme.

Die Beichlagnahme hat die Birfung, daß die Bornahme ben Beranderungen an ben bon ihr berührten Gegenftanben berboten ift und rechtsgeschäftliche Berfügungen über fie nichtig find. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen fteben Berfügungen gleich, die im Bege ber Bwangevollstredung ober Urreftvollziehung erfolgen.

Alls unerlaubt gilt bereits das Berichneiben ber beichlagnahmten Gegenstände.

Beräußerungeerlaubnis.

Tros ber Beichlagnahme ift bie Berauferung und Lieferung ber beichlagnahmten Wegenftanbe in folgenben Galten er-

- 1 gur Erfüllung eines Auftrage bes Roniglichen Ingenieur= Somitees;
- 2 zur Erfüllung berjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Borräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen ober kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesett, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;
- 5. auf Grund eines Freigabeicheins.

Bordrude ber Freigabescheine find bon bem Kriegsausichuß der Rohpappens und Dachpappenindustrie, Berlin Res., To-rotheenstraße 31, anzusordern, bon dem Bauherrn sur seben Bau besonders in dreisacher Aussertigung auszusüllen und an den Kriegsaussichuß der Rohpappens und Dachpappenins duffrie eingujenben.

Die Entscheidung auf den gestellten Untrag erfolgt durch bie Kriege-Robitoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegeministeriums.

\$ 5. Berarbeitungserlaubnis.

Trou ber Beichlagnahme ift erlaubt:

1. die Berarbeitung von Rohdachpappen ju Dachbappen;

2. Die Berarbeitung berjenigen Mengen, beren Berangerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ift;

3. den Gelbstberarbeitern und Gelbstberbrauchern die ein-malige Berarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 Quadratmeter Robbachpappe und Dachpappe and ben eigenen Borraten.

> \$ 6. Melbepflicht.

Die bon dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepslicht, jobald und solange die Borrate eines Meldepslichtigen (§ 7) die gur einmaligen Berarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Biffer 2) Aberfteigen.

alle Berfonen, welche Gegenstande der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben ober aus Anlag ihres Han-belsbetriebes ober sonst bes Erwerbes wegen kaufen ober verfaufen:

2 gewerbliche Unternehmer, in beren Betriebe fold, Gegen-funbe erzeugt ober verarbeitet werben;

5. Kommunen, öffentlich rechtliche Rorperichaften und Ber-

Borrate, die fich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrjam des Eigentümers befinden, find fowohl bon bem Eigentumer ols auch bon bemjenigen gu melben, der fie an biefem Toor im Gewahrsam hat (Lagerhalter ufw.)

Reben bemjenigen, ber bie Ware im Gewahrfam bat, ift auch berjenige gur Melbung berpflichtet, ber fie einem Lager-halter ober Spediteur gur Berfügung eines Dritten übergeben

Die nach bem Stichtage eintreffenden, bor bem Stichtage idon abgejandten Borrate jind nur bon bem Empfanger gu

Stichtag und Melbefrift.

Bur die Meldepflicht ift bei ber erften Melbung oer am Beginn des 5. Abril 1917 (Stichtag) tatfächlich vorhandene Bestand, bei ben späteren Meldungen ber am Beginn bes gennten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatfachlich vorhandene Bestand maggebend.

Die erfte Meldung ift bis jum 15. April 1917, die fpateren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeben Monats an oas Bebstoff-Meldeamt, ber Kriegs-Rohstoff-A5teilung bes Königlich-Preuhischen Friegsministeriums, Ber-Iin GB. 48, Berl. Bebemannftrafe 10, ju erstatten.

Mrt Der Meldung.

Die Melbungen baben nur auf ben amtlichen Melbescheisu erfolgen, die bei ber Kriegs-Rubfroff-Abteilung bes Röniglich Breugischen Ariegeministeriums, Gettion Bft. (Dorstruckverwaltung) unter Angabe ber Bordrucknummer Bft 12746 angufordern find.

Die Anforderung der Melbescheine ift mit beutlicher Unter-

ichrift und mit genauer Abreffe gu berfeben

Der Meldeschein barf zu anderen Mitteilungen als gur Beantwortung ber gestellten Fragen nicht berwandt werben.

Muf einem Melbeschein burfen nur bie Borrate ein und besselben Eigentumers ober ein und berfelben Logerftelle gemelbet werden.

Muf bie Borderfeite ber gur Ueberfendung ber Melbung

benutten Briefumichlage ift ber Bermert gu feben: "Betrifft Dachbappenbeichlagnahme."

Bon ben erstatteten Melbungen ift eine zweite Ausfertigung (Abidrift, Durchichrift, Movie) bon bem Meicenben tei feinen Beichaftspapieren gurudgubehalten

> § 10. Lagerbuch und Ausfunfterteilung.

Jeder Melbepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus bem jede Aenderung in ben Borratomengen und ihre Bernendung ersichtlich jein muß.

Beauftragten Beamten ber Militar- ober Boligeibehorben ift jederzeit die Briffung des Lagerbuchs fowie die Bestchtigung der Raume gu gestatten, in benen meldebilichtige Gegenftande gu bermuten find.

\$ 11.

Ausnahmen bon ber Befannimadung.

Bon ben Anordnungen diefer Befanntmachung find ausgenommen:

1 Dachpappen, welche fich im Bejig ober Eigentum bes

2 im Gebrauch gewesene ober im Gebrauch befindliche Tad= pappen und Rohbachpappen:

3 bie Dachpappen und Rohbachpappen, die beim Intraft-treten diefer Befanntmachung gur Berwendung für einen

Bau bereits auf ber zugehörigen Bauftelle lagerten; 4 die nach bem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Bollausland) eingeführten Dachpappen und Rohbachpappen. Die besetten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne biefer Bestimmungen.

:usinugasa Decederiebes over jonst des Erverdes wegen kaufen oder die Personen, welche Gegenicande der im § 1 bezeichneten die Personen, welche Gegenicande der im § 1 bezeichneten des beriebes oder sons doden oder aus Anlah fors Han-den der den der jonst des Erverdes wegen kaufen oder

aso ne 'hinnisule sie Billpiafol assu redice, his neerborn flus, but litted fits been seened for bericking borgeichtelebenen Eagerbildber einzurichten ober zu flüb

minifteriume, Berlin EM. 48, Berl. Debemannprage beilchten und am Ropf bes Schreibens mit ber Auffchrift: "Betrifft Dachpappenbeschlagnahme."

au bersehen. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen begüglich ber Bestimmungen über Melbepslicht und Lagerbuchfülzung befält sich ber unterzeichnete zuständige Militärbesehlshaber bor.

12.

Anfragen und Antrage. Unfragen und Antrage, die die Meldepflicht (\$86 bis 10) betreffen, find an das Bebitoff-Meldeamt der Kriege-Robitoff-Abreilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Ber-lin SB. 48, Berl. Hebemannstraße 10, alle übrigen An-frogen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreifen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SB. 48, Berl. Hebemannftrafe 10, ju richten und am Ropf bes Schreibens mit ber Muffchrift:

Betrifft Dachpappenbeschlagnahme."

311 bersehen.

§ 13. Intrafttreten.

Dieje Befanntmachung tritt mit bem 5. April 1917 in Straft.

Frankfurt (Main), den 5. April 1917. Stellv. weneralfommando XVIII. 2. 82

Cobleng, ben 5. April 1917.

Rommandantur ber Festung Cobleng-Chrenbreiffein.

gez. v. Ludwald, Generalleutnant und Kommandant.

In 1, 5271/3, 17.

3.-Nr. II. 3182.

Dies, oen 4. April 1917.

Befanntmachuna. Betrifft: Brotverforgung.

Nachdem die tägliche Mehlmenge herabgeseht worden ist, ist eine Abanderung der vom Kreisausschuß erlassenen Bestimmungen ersorderlich geworden. Demzusolge beröffentliche ich nachstehend:

1. die Anordnung des Preußischen Landes-Getreide-Amts bom 23. März 1917;

2, die Berordnung des Kreisausschuffes über den Berkehr mit Brotgetreibe und Mehl bom 4. April 1917, durch die die Berordnung vom 20. September 1915 in der Fajjung vom 24. Februar 1917 abgeändert wird;

die Berordnung des Kreisausichuffes bom 20. Geptember 1915 in der neuen Faffung bom 4. April 1917;

4. die Ausführungsanweisung zu dieser Berordnung,

und ersuche die herren Bürgermeister, den Ortseinwohnern bon den Aenderungen fogleich Kenntnis zu geben. Den Badern find die neuen Bestimmungen gegen Unter-

schrift bekannt zu geben.

Die neuen Brotpreise werden besonders veröffentlicht. Der Borfigende des Areisausichuffes. Duberftabt.

H. M. 1219.

Berlin, den 23. Mars 1917.

Befanntmadung.

Dit Rudficht auf den ungunftigen Ausfall der Borratserhebung bom 15. Februar d. J. hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und mit Einberftandnis des herrn Brafidenten des friegeernöhrungsamts heute gemäß § 14 der Verordnung über Brotge-treide und Mehl aus der Ernte 1916 (Meichs-Gesethl. S. 613/782) solgendes beschlossen:

1. Die als Söchstverbrauch zuläffige Tag-skopfmenge an Mehl für die berjorgungsberechtigte Bevölkerung wird auf 170 Gramm feitgejest.

pu belassende Getrelbemenge wird auf des kind und Rausen zu belassenden einem Klogramm Brotgetreibe 940 Bramm Mehl.

3. Die bisher nach Maßgabe des Kundsschreibens dom 14. Februar d. J. — R. M. 661 — erfolgte Lieserung von 94 v. H. Wehl seitens der Reichsgetreidestelle an nichtselbst-wirtschaftende Kommunalderbände in Höhe dis zu 10 v. H. des Bedarssanfeils der bersorgungsberechtigten Bedölkerung zu Zweden der Brotsfreckung bezw. die Freigabe entsprecken-der Ectreidemengen an selbstwirtschaftende Kommunalder-bende dur Erwahlung aus eigenen Resignden wird eine bande gur Ermahlung aus eigenen Befranben, wird eingeftellt

4. Die an jugendliche Bersonen im Alter von 12 bis einschlich; 17 Jahren gewährte sogenannte Jugendlichen-zulage von 50 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag fällt

5. Die den Kommunalberbänden zur Zeit zu Zweifen der Erwährung von Schwerarbeiter- und Schweiftarbeiter-zulagen besonders zugeteilten Mehlmengen werden um je 25 v. H. gefürzt. 6. Die Festsetzungen zu 1 bis 5 treten mit dem 16.

April in Araft.

Wirt in seige.

Bit ersuchen die Kommunalverbände ergebenst, die nötigen Borkehrungen zu treffen, um ihre Verbraucksregelung den neuen Vorschriften anzupassen. Die Aenderungen müssen unbedingt vom 16. April d. J. ab durchgesührt werden.

Im übrigen bemerken wir noch, daß die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zur Selbstwirtschaft und ebenso die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zur

Selbstversorgung Getreide nur noch bis jum 15. August d. 3., nicht mehr bis jum 15. September, gurudbehalten durfen.

hierliber ergeht noch eine besondere Anordnung bes Deren Breugischen Staatskommiffars für Boltsernährung.

Breußisches Landes: Betreide: Mmt. Dr. Rleiner.

An fämtliche Breugischen Rommunafverbande.

Berordnung

über ben Bertehr mit Brotgetreide und Dehl.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Berordnung des Bundesrats über den Berkehr mit Brotgetreide und Micht aus der Ernte 1916, bom 29. Juni 1916 (Reichs-Gefehl. S. 613, 782) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

In der Berordnung des Kreisausschuffes üter den Ber-kehr mit Brotgetreide und Mehl dom 20. September 1915 in der Fassung 24. Februar 1917 — Kreisblatt Nr. 53 werden folgende Menderungen borgenommen:

In § 2 ift der zweite und dritte Abjag gut ftreichen.

2. In § 6, Biffer 1 ift anstelle von 70 Gramm, 75 Gramm, in Biffer 2 anstelle von 1750 Gramm 1500 Gramm und anstelle von 3½ Pfund 3 Pfund zu jezen.

3. In § 11, Wh. 1 ift unstelle von 1750 1500, anstelle von 1225 1170, anstelle von 1470 1350 und austelle von

1400 1200 zu jegen.

Der § 14, Abf. 1 erhält folgende ifaffung: Die in den Unterlahnkreis berziehenden Berjonen haben, bevor ihnen eine Brottarte ausgehändigt wird, einen elbnieldeschein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis sortziehenden Personen haben sich beiter Berlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde der jeuigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung zu erteilen." Dem § 14 ist am Schluß folgender neuer Absat anzu-

"Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis iide auf-haltenten Personen sind Brotkarten nicht auszuhändigen Sie haben sich dielmehr mit Reichsreisebrotheften auf Grund ter hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Helmatsgemeinden zu berfeben."

78, und unftelle bon 1400 1200 gu feigen.

Die borftebenden Borfchriften treten mit bem 16. April 1917 in Rraft.

Dies, ben 4. April 1917.

Der Rreisausichuf bes Anterlahntreifes. Buberfiabt.

Berordnung

über den Bertehr mit Brotgetreibe und Mehl vom 20. September 1915 in ber Jaffung vom 4. April 1917.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Berordnung des Bundesrats über den Berkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und 28. Juni 1915 (Reichsgesetblatt Seite 363) und der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 dom 29. Juni 1916 (Reichs-geseihbiatt Seite 782) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Weigen und Roggen ift bis ju bierundneungig bom Sundert auszumahlen.

Bei der Bereitung von Roggenschrotbrot ist eine Mehl-mischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Beigenschrotmehl und 80 Teilen Roggenichrotmehl besteht.

Bei der Bereitung bon Beigenbrot (Grahambrot in Forn: bon Brot und Brotchen) ift reines Beigenichrot, gu 94 bom hundert ausgemahlen, zu berwenden.

ift fortgefallen.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung bon Bad-ware erlassen Borschriften, namentlich die Borschriften ber Berordnung des Bundesrats in der Jassung der Befanntmachung bom 26. Dai 1916 (Reichegejenblatt Geite 413) in Kraft.

Es werben folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brotchen — 75 Gramm:

2. jur Roggenichrotbrot 1500 Gramm ober 3 Bfund und 1000 Gramm oder 2 Pfund, welches Gewicht bas Brot am zweiten Tage, ben Tag der Berftellung mitgerechnet, aufweisen muß;

3. jür Weizenschrotbrot — Grahambrot — 1000 Gramm oder 2 Pfund;

4. 3wiebad ift nach Gewicht zu vertaufen.

Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot burfen nur in Langform gebaden werden.

Roggenschrotbrot barf erft am zweiten Tage, ben Tag

ber herstellung mitgerechnet, vertauft werben.

Bei der Bereitung bon Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Beizen oder Roggen hestehen. Diese Borschrift ift ganz allgemein, insbesondere bon den Konditureien, Bädereien, Gemeindebachausern, Gasthofen, Gastund Schantwirtichaften fowie bon ben Saushaltungen gu befolgen.

Als Ruchen gilt jede Bachware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zuder auf neunzig Gewichtsteile Mehr voer mehlartige Stoffe berwendet werden. Zwiebad fällt baher, je nachdem mehr ober weniger als 10 Gewichtsteile Buder ju feiner Berftellung bertvendet werben, unter Ruchen woor unter Weigenbrot.

ichebunglans vom 16. Gegenider 1918 - Melchagefright. G.

\$ 10. iff fortgefallen.

\$ 11.

Die Entnahme bon Brot und Dehl ift nur mit ber Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bebölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalendertwocke ein Brot im Gewickt von 1500 Gr., oder an Wehl 1170 Gr., oder 21 Brötchen im Gewicht von 1350 Gr., oder 1200 Gr. 3miebad entfallen.

Mehl im Sinne Diefer Berordnung ift Weigenschrot

Roggenschrot.

Muf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, benen gemäß § 6 ber Bundesratsberordnung über ben Bertehr mit Brotgetreibe und Dehl bom 29. Juni 1916 — Reichegesenblatt Seite 782 — für sich und ihre Angehörigen bas erforderliche Brotgetreide ober Mehl belaffen worden ift, auf die jogenannten Gelbstbersorger, findet diese Bestimmung teine Anwendung.

\$ 12.

Die Abgabe und Entnahme bon Brot und Mehl darf nur auf Grund bon Brotkarten erfolgen, die bon ber Ortepolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe und Entnahme bon Ruchen und 3wiebad, soweit er bem Kuchen gleich zu achten ist (vergl. § 9 Abs. 2) ist an diese Borschrift nicht gebunden.

Beder Saushaltungsborftand erhalt von ber Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Perjon, so-jern sie nicht dom Recht der Selbstversorgung Gebrunch gemacht hat, ze eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in wel-cher angegeben ist, wiediel Brot die Berson sur den Zettraum bon 4 Wochen beanspruchen fann.

Rinder find dabei, ohne Rudficht auf ihr Alter, er-

wachjenen Berjonen gleichzurechnen.

Die Rummer ber Brottarte entspricht der Rummer ber über bie ausgegebenen Brottarten bon ber Ortspolizeibehocte gu führenden namentlichen Ortslifte.

Alls zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohngemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsborstand ist berpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zutommende Brot, oder auf Berlangen die ihnen gutommende Brotfarte auszuliefern.

Der haushaltungsborftand hat Beränderungen im Berfonenstand feines Saushaltes, beren Birtung fich auf eine längere Zeit aus eine Woche erstredt, ber Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste andert und entweber Die Brottarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachbem es fich um Abgange ober Bugange handelt.

8 14

Die in den Unterlahnfreis verziehenden Berjonen haben, bebor ihnen eine Brottarte ausgehandigt wird, einen Abmeldeschein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde der jenigen Gemeinde, in der fie die Brottarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotfarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ift eine Abmeldebescheinigung zu erketten.

Gur die Abmeldung find in erfter Linie ber Haushaltungeborftand und in aweiter Linie ber Brotfartenbefiger

berantivortlich.

Die Abmelbung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesihers zu erfolgen.

Den nur borübergebend im Unterlahnfreis fich aufhaltenden Berjonen find Brotfarten nicht auszuhändigen. Sie haben fich bielmehr mit Reichsreifebrotheften auf Grund ber hierliber bestehenden Bestimmungen in ihren Beimatsgemeinben ju berjeben.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriege-gesangenenlagern, bon Militärpersonen und bon ber ichwer

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere arbeitenden Bebölkerung unterliegt besonderen Borschriften. Anordnungen borbehalten.

In Gafthofen und in Gaft- und Schankwirtichaften bart Brot nur zugleich mit anderen Speisen berabreicht werben.

Es ift ben Baften ju geftatten, mitgebrachtes Brot au bergehren.

Das Aufstellen von Brot und Brotiken auf den Tifthen sum beliebigen Berbrauch ist berboten. Es barf ben Gaften Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die haushaltungen der Bejiger und Berwalter bon Gafthofen und bon Gaft- und Schanfwirtichaften einschließe lich ber Angestellten jind als Bribathaushaltungen gu be-

Jebe Brotfarte gilt für vier Ralenberwochen nach Mag-cabe ihres Aufdruckes. Die Berwendung ber einzelnen Brot-marten zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist unterjagt. Jebe Brottarte erhält für jede Woche 6 Marten, Die threm Aufbrud entiprechend gültig sind, für fe

250 Gr. Brot, oder 195 Gr. Mehl, ober 3 Brotchen gu je 75 Gr., ober 200 Gr. Bwiebad,

insgesamt also für jebe Boche

1500 Gr. = 3 Pfund Brot, ober 1170 Gr. Mehl, ober 18 Brötchen zu je 75 Gr., ober 1200 Gr. Swiebad.

Die Brotmarken find lediglich Ausweise und teine Baflungsmittel. Gie burfen nicht gegen Entgelt gehandelt werben.

Bei ber Entnahme bon Brot und Mehl ift die Brotkarte borgulegen. Der Berfäufer hat bie an der Brotfarte befindliden Marten, die der bertauften Gewichtsmenge entprecken, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäder und händler haben die auf einen Jaben aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortepolizeibehörde der Regel nach jeden Montag, bormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Ueber die abgelieferten Marken erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäder und händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bet der Ortspolizeisekände polizeibehörbe anzumelden.

Pädern und händlern ist die Abgabe don Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus uniersagt. Der Borstigende des Kreisansschusses kann Ausnahmen

für ben Grenzbertehr gulaffen.

Wer biefen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß s 57 der Berordnung des Bundesrats über den Berkehr mit Broigetreibe und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 — Reichsgesethblatt Seite 782 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrase bis zu fünfzehn hundert Mark bestraft.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Bflichten unzuberlässig erweist, die ihm durch diese Berordnung auferlegt sind, auf Grund des § 58 a. a. D. fdiliegen.

Die borftehenden Borichriften treten mit dem 16. 21: ril 1917 in graft.

Der Rreidausichuft Des Anterlahnfreifes. maber fabt,

otgetreibe und Mehl bom 20. September 1915, in ber Faijung bom 4. April 1917.

Die Abanberung ber Berordnung des Kreis-Ausichuffes bom 20. September 1915 in der Fassung vom 24. Februar 1917 ist notwendig geworden, da die Tamskopfinenge des täglichen Mehlberbrauches allgemein herabgesetzt worden ist.

Die alten Ausführungsanweisungen bes Borfigenden bes Kreisausschusses bom 21. September 1915, bom 19. Januar 1916 und bom 24. Februar 1917 bleiben in Giltigeteit, soweit sie nicht burch diese Ausführungsanweisung abgeandert werben.

Зи § 2.

Da gur Brothereitung Brotzusamittal nicht mehr gur Verfügung stehen, ift in Zukunft das Brot ohne Streckungs-mittel zu backen. Hierbei ist Moggenschrotmehl und Weizen-schrotmehl in dem bisherigen Verhältnis von 4:1 (80 Teile Roggenschrotmehl und 20 Teile Weizenschrotmehl) zu derwenden. Die Abfatze 2 und 3 bes § 2 ber alten Berordnung, bie über Stredungsmittel lauten, waren baber zu ftreichen.

Bu § 6 unb 11.

Das Einheitsgewicht für Brot ift von 1750 Gramm auf 1500 Gramm = 3 Pfund Brot die Woche hecabgeseht worben, da durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle die zur Berfügung stehende Mehlmenge bermindert morben ift.

Bu § 14.

Da die sich vorübergebend im Kreise aufhaltenden Ber-jonen Brotfarten bes Kreises nicht mehr erhalten dürfen, war hier eine Aenderung notwendig.

Die Brotkartenausgabestellen haben genau barauf zu achten, daß neue Brotkarten nicht für die Zeit ausgestellt, werden, für die dem Antragsteller bereits Reichsreisebrothefte gegen Brotmarten umgetaufcht worben find.

Bu § 17.

Infolge ber herabsehung ber täglichen Mehlmenge war eine neue Einteilung der Brotkarte erforderlich. Während bisher 7 Marken auf die Woche entfielen, entfallen don jeht ab nur noch auf jede Woche 6 Marken. Die auf einer Brotmarke eingetragenen Zahlen entsprechen baher nicht mehr ber zuständigen Tageskopfmenge. Die Tages-krofmenge beträgt jeht rund 215 Gramm.

Da die für eine Woche zur Versügung stehende Mehlmenge 1170 Gramm beträgt, lautet nunmehr die einzelne Brotmarke nicht mehr auf 175 Gramm, jondecu auf den sechsten Teil don 1170 Gramm, also auf 195 Gramm. In lletereinstimmung hiermit wurde auch das Gewicht der Pröidzen don 70 auf 78 Gramm erhöht.

Dieg, ben 30. Marg 1917.

Der Borfigende bes Breisansichuffes. Duberftabt.

Anordnung

Ausgabe und Berwendung von Reichs=Reifebrotmarten im Unterlahntreife.

Aus Grund dest § 47 ff. der Bekanntmachung über Brot-getreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916 — Keichsgesethlatt Seite 782 — und der Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

Reiche-Reisebrotmarten im Ginne Diefer Anordnung find die für das Reichsgebiet durch Anordnung des Direttormme ber Reichagetreibestelle eingeführten, (ichmarg-weißteien) mit Wertpapierunterbrud berjebenen Reiche-Reifebreimarten in Beften und Bogen.

milogramm für jebes Tier auf den Tag bis zum Digut Berfutterung für Buchteber und Mintterfauen ibdeftenk

thin heure 200 Gr. Brot und vom 16. Aveth 20. 216. av 215 Gr. Brot täglich. Die Jahl der mit Neichs-Neilekrot warten derfehenen Wellikärurlauber ist in den monatlis

Die Gemeinden haben die Reichs-Reisebrotheste und ebigen vor Ausgabe mit dem Siegel der Gemeinde ju ber sehen. Die Gültigkeitsbauer der Reichs-Reisebrotmarken ist unbeidrantt.

Die Ortsbehörden haben über die Ausgabe ber Reichs-Steifebrutmarten und über die bom Empfänger gurudge-gebenen ober bon ihm einbehaltenen Abichnitte der tommanglen Brotfarte, begin, über bie Berrechnung mit ben Sell fiverforgern (§ 5) Biften gu führen.

Ber, ohne feinen Wohnfip aufzugeben, aus dem Unter-Iahnfreis berreisen will, erhält für die Zett der Abmesen-heit bom Bohnorte auf Antrag Reichs-Reliebrotmarten. Ein Stotlarten-Abmelbeschein darf dann nicht erteilt wer-

Ein Brotfarten-Abmeldeschein wird nur beim Wechfel tes Wohnortes oder des ständigen Aufenthaltes erteilt. Einem solchen Wechsel gleich zu achten ift die polizeiliche Abmeldung auf Reisen "für unbestimmte Zeit". Eine Reise ift nur dann sur "unbestimmte Zeit" anzusehen, wenn jemant ohne Wechel des Wohnortes auf Monate voer für ned längere Beit berreift, ohne daß der Endtermin der Reife auch nur annähernd von vornherein bestimmt wer-

Much in diejem Galle werden, um Schwierigfeiten beim Ucvergang in die Brotbersorgung eines anderen Kommunal-berbandes zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisebrotmar-ken verabsolgt. Auf dem Brotkarten-Abmeldeschein ist dann aler ein Bermerk über die Bahl der ausgehändigten Reichs-Reisebrotmarten, sowie über den Zeitraum zu machen, für welden sie ausgehändigt worden sind.

Die Ausgabe der Reichs-Reisebrotheste und sogen er-folgt an Inhaber von gewöhnlichen, vom Kommunglverband sagt an Inhaber bon gewohnlichen, bom kommunglberband ausgezebenen Brotkarten nur gegen Abgabe der Brotkarten eder einzelnen Brotmarken. Die Abgabe nuß sosort bei der Ausgabe der Reichs-Reisebrotmarken ersolgen. It dies nicht möglich, weil die Beit, sür die die Reichs-Reisebrotmarken brantragt werden, über die Zeit für die die Brotkarten geiten, hinausgeht, so können Keichs-Keisebrotmarken gegen Betzickt im Boraus auf die entprechende Jahl der Brotmarken — also im Borschuß — ausgestellt werden.

Selbstreifergern, also Bersonen des Kreises, die keine Brettarten haben, sind Reichs-Reisebrotmarten nur dann auszusiellen, wenn die Ortspolizeibehorde ber der Ausstellung der Mahlscheine die den Selbstversorgern für die solgenden Monate zustehende Getreidemenge entsprechend kürzt. Die Kürzung beträgt für jedes Reichsikeisebrotheft 830 Er. Getreide, das an tie dom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle abzulietern ist mende Stelle abzuliefern ift.

Für ein Reichs-Reisebrothest, das zum Bezug bon 1000 Er. Gebäck berechtigt, sind 4 gewöhnliche Brotmarken zu je 250 Er. = 1000 Er, abzugeben. Für die Entnahme des Brotcs sür eine Woche sind daher 1½ Reichs-Reisebrotheste erforderlich.

\$ 6.

Reichs-Reisebrotmarten sind serner auf Antrag an Ans-landsfremde und an alle diejenigen Bersonen zu beraus-gaben, die der kommunaken Brotbersorgung nicht unterstehen. Bu diesen Personen gehören auch die Militarurlauber.

Aur Berhinderung eines mehrsachen Bezuges dürsen Reide-Aeisebratmarken an Auslandstreude und Mistärurlauber nur gegen Borlegung des Neise- oder Urlaubepasses verabsolgt werden. Auf dem Paß der Mistärursauker ist unter Angabe der Bahl der ausgehändigten NeickeKeisebrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für welche
biese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine besondere Bescheinigung, da der Reisepaß nach den paßpoltzeilichen Borschriften mit Vermerken über die Brotbersorgung
nicht versehen werden dark. nicht berieben werden darf.

Martinger Hill weinfolge meerie

Bäder, Dotels, Bensionen, Gast und Schantwirtschaften dürsen die Annahme von Reinscheisebrotmarken nickt betweigern. Bei der Beradsolgung von Gebäck haben diese son der Durchlochung besindlichen Teil der Marke abzutrennen. Die Abtrennung hat nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu ersolgen, die das Gebäck an die Bedienung abgibt. Der abgetrennte kleine Teil braucht nicht ausbewahrt zu werden nicht aufbewahrt gu werben.

Die Bäcker sind berpstichtet, die Reichs-Acijebrutmarken getrennt in 40 und 10 Gr. zu sammeln und an die sur den Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit den flörigen Brotmarken abzuliesern. Die dieserhalb erlassenen allge-meinen Borschriften des Kreisausschusses vom 24. Februar 1917 finden auch auf die Reichs-Reisebrotmarten Anwen-

8 10.

Berlorene Reichs-Reisebrotmarken werden nicht erfest; ein Umtausch der bor dem 15. April bezogenen Reichs-Reises bietmarten findet nicht statt.

Die bisherigen Meichs-Meijebrotmarken ogne Unterdruck dürsen nur noch bis zum 15. April ds. Js. einschließlich berwendet werden; auf diese findet bis dahin die Bestim-mung des § 8 über die Entwertung keine Anwendung.

\$ 12.

Buwiderhandlungen werden mit Gefüngnis bis gu feche Monaten ober mit Geloftrafe bis gu 1500 Mart beftraft.

Dieje Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Beröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Rraft. Bom gleichen Sage ab werden die Anordnungen bes Areisausichuffes bom 10. Cktober 1916 — Kreisblatt Nr. 242 — und bom 31. Junuar 1917 — Kreisblatt Nr. 31 — außer Kraft geseht.

Dica, ben 30. Märg 1917.

Der Breisausichnis Des Unterlagntreifes. Duberfindt

3.-90r 2615 H

Dieg, Den 30. Marg 1917.

Die herren Bürgermeister werden erjucht, die borftehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für ihre genaue Aussührung zu jorgen. Ich bebe berbor:

- Die neuen Reichs-Reifebrothefte jind mit Birfung rom 16. April De. 33. ab auszugeven. Die alten Sefte durfen nad Diefem Beitpunkt nicht mehr berausgabt werben.
- 2. Den Inhabern von Sotels, Benftonen, Gaft- und Schankwirtschaften durfen für ihre Betriebe Brotkarten bes Kommunalberbandes nicht ausgehändigt werden. Sie haben das Brot für ihre Gafte auf Grund der Reichs-Reisebrot-marten bei den Bädern zu entnehmen.
- 5. Die Bader haben die Reichs-Megebrotmarten ent-5. Lie Bader gaben die Reigs Reisenbettmarken entsprechend der Anordnung des Areisausschusses bom 24. Zebruar 1917 mit den übrigen Brotmarken den Ortspolizeitehörden einzureichen, die ihrerseits die Reichs-Reisebrotsmarken in die zu sührende Liste einzutragen haben. Die Reuchs-Reisebrotmarken sind mit den übrigen Brotmarken der Kausmannischen Geschäftsstelle einzureichen. Daber sind fie fo zu berhaden, daß die vollen Reijebrothefte und die Bretmarten zu 40 und 10 Gr. je für sich abgeliefert werben. Bei ber Ablieferung ift anzugeben:

- a) wieviel volle Reichs-Reisebrothefte, v) wieviel Reichs-Reisebrotmarken zu 40 Gr., c) wiediel Reichs-Reisebrotmarken zu 10 Gr. abgeliefert werden.
- 4. Das nad, § 5 der Berordnung von den Selbstbersorgern abgelieserte Brotgetreide ist an die Kausmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses hier abzuliesern.

quit erjogenagejiege

bie allgemelne Brutverjorgung bes Arcelies beifebt, ba find heute 250 Mr. Brot und pom 16. April 38. 38. ab 215 Gr. Brot täglich. Die Jahl der mit Meiche-Ariebrot marten bersehenen Militärurfanber ift in den gentlich vorzulegenden Berichten genau anzugeben. Die Militä-urlauber sind für die Dauer ihrer Keise von der Front nach dem Urlaubsziel von ihren Truppenteisen ausreichend mit Brot berjorgt, was bei ber Musgabe gu beachten ift.

6. Bu § 4 der Berordnung bemerte ich noch, daß auch bei langeren Reifen die Aushandigung von Reiche Reifebrotmarken die Regel bilden foll, nicht die Ausstellung eines Brottarten-Abmeldescheines. Wenn jemand nicht weiß, ober 3 B. in drei oder bier Wochen, in zwei oder drei Monaten ufto. nach feinem Bobnfibe gurudtehren wird, fo ift bierin eine Reife bon unbestimmter Dauer im Ginne ber Brotverforgung nicht zu erbliden.

7. Bu § 6 wird fich die Ortsbehorde bei Auslandern bi: nuch Ausweis ihres Baffes bereits aus einem anderen inländischen Kommunalverband zugereift find, durch die Befragung bes betreffenden Auslanders und im 3weifelfalle durch Rückfrage bei der Ortsbehörde bes letteren Kommu-nalverbandes oder auf andere geeignete Beije darüber gu vergewissern haben, ob und gegebenen Falles für welchen Zeitraum ber Paginhaber etwa schon mit Reiche-Reisebrotmarten berfeben ift.

> Der morfigende bes Breisandfauffes. Sonbor Eabt

Befannimachung

über Inanspruchnahme bon Getreibe und Suffenfrüchten Bom 22. Marg 1917.

Muf Grund bes § 1 ber Bundesrateberordnung über Ariegsmagnahmen jur Sicherung ber Boltsernahrung bom 22. Mai 1916 (Reichs-Gefenbl. G. 401) wird berordnet:

\$ 1.

I. Die noch in den Händen der Erzeuger besindlichen Borrate an Brotgetreibe, Gerste, Hafer, Hussenschien, ollein wer mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen, Grühe) und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ift, werden fir die Ernährung des Bolkes in Anspruch genommen, und 3war zugunften bes Kommunalverbanbes, in beffen Be-

II. Bon der Inanspruchnahme bleiben ausgeschloffen die Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Borichriften im eigenen Betriebe bes Erzeugers bermenbet werben bürfen

- a' gur Ernährung bes Unternehmers bes landwirtfcfaftlicen Betriebs und ber Angehörigen feiner Birtichnft einschließlich bes Gefindes sowie bon naturalberechtisten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit diese fraft ihrer Berechtigung ober als Lohn folde Früchte zu beanipruchen haben (Gelbstberforger); b) jur Futterung ber im Betriebe gehaltenen Tiere:
- c) gu Caatzweden;
- b) gur Berarbeitung.

8 2

I Gur bie im § 1 genannten 3wede burfen som Gesenger bertvendet werben:

A. bei Brotgetreide:

1 für die Beit bis jum 15. Abril die nach § 8 216;. 14 der Verordnung über Brotzetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesethl. S. 782) zur Ernährung der Selbsters serger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16 April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu berforgenden Berfonen;

2 als Saatgut von Sommerweizen 185 Kilogramm, von Sommerroggen 160 Kilogramm für das Hettar, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Sat zuzel issen ist

B. bei Gerfte:

1 innerhalb ber Grengen berjenigen Mengen, bie Uniernehmer Landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 266. 2 Sat 2 der Berordnung über Gerste aus der Ernte 1918 dom G. Juli 1916 (Reichs-Gesehll. S. 800) insgesamt verwenden barften,

b) bur Bersutterung für Zuchteber und Minttersauen hochtens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis jum 15 August 1917 gerechnet, soweit Ersan durch Saier, Riefe oder Weidegang unmöglich ist; c'ale Caatgut 160 Rilogramm für bas Settar'

2 gur Berarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines Fentingents (§ 20 der Berordnung über Gerfte aus der Ernte 1916 bom 6. Juli 1916, Reichs-Gefeghl. E. 800) jur Berarbeitung zugeteilt ober freigegeben finb;

3 jur Berfütterung für Schweine, über die Mafr. trage abgeschloffen gind, die bon ftaatlichen Maftorganisationen gelieferten Mengen.

C. bei Bafer:

1. jur Gutterung ber im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:

a) Einhuser: viejenige Menge, die von der sür die Zeit vom 1 Januar dis 31. Mai 1917 zustehenden Menge von 6³/₄ Zentner noch nicht versättert worden ist, und dazu 3⁴/₄. Zentner sür die Zeit vom 1. Juni dis 15. Zeptember 1917 sür jedes Tier;

bis 15. Zeptember 1917 sür jedes Tier;

ci Ochsen und Bugfube: die Menge, die pon der für die Gelt bom 1. Mars bis jum 31. Dai 1917 guftehenden Menge bon 1 Bentner noch nicht berfüttert ift:

d) Zuchtschafbode, Schafbodlammer und Biegenbode: 2 Bents ner für jedes Dier.

In Betrieben, benen Gerfte aus ber ihnen nach ben früher geltenden Bestimmungen guftebenden Meng: abgunehmen ift, tann bem Erzeuger für befonders ichmere Bugtiere, wenn es gur Aufrechterhaltung ber Birtichnie unbedingt notwendig ift, bis gu je 100 Bilogramm Safeu oder, wo biefer nicht in genugender Menge borhanden it, ftatt beffen bie gleiche Menge Gerfte belaffen werben.

2. ale Saatgut 3 Bentner für bas heftar ber Unbauflode, foweit nicht durch besondere Benehmigung ein höheren Cag jugelaffen ift.

D. bei Butfenfrüchten:

1. jur Ernahrung ber Gelbftberforger 5 Bfund für jebe Berjon;

2. als Saatgut bei großen Bittoriaerbsen und Aderbohnen 6 Jentner für bas heftar, bei allen übrigen hülfenfrückten 4 Jentner für bas heftar ber im Wirtschaftsjahr 1918 bebanten Rache, außerbem die bon der Reichshülfenfruchtitelle ausbrudlich gweds Bergrößerung der Anbauflache freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Juanspruchnahme ausgesnemmen anerkemites Saatgut, sowie Saatgetreide, das gu Saatzweden in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Berkause inn Saatgetreide besast haben, serner Hülsenfrüchte, die zu Saatzweden von der Reichshütsenfruchtstelle freigegeben sind.

le Bur Seftstellung und gur Erfaffung ber in Anfpruch genommenen Borrate werden Ausschüffe gebilbet

II. Die Mitglieber biefer Ausschuffe find befugt, alle Raume und Bertlichkeiten gu betreten, wo Borrate ber im § 1 bezeichneten Art beriothtt sein können, und daseicht alle Handlungen borzunehmen, die zur Ermittlung der Borrätzund zur Feistellung ber ablieserungspflichtigen Mengen ersorderlich sind.

III. Wer Borrate ber im § 1 bezeichneten Urt in Gewahrs fam hat, ift berpflichtet, ben Mitgliebern bes Ansschuffes jebe jur Ermittlung ber Borrate und gur Refiftet.ung ber abguliefernden Menge berlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gieiche Beroflichtung haben alle in solchen Betrieben beichäftigten Bersonen einschließlich de Jantilienangehörigen.

weit fie nicht freiwillig abgeliefert werben. Der Erzeuger ift berpflianet, bie Borrate bis jur Uebernahme zu berwahren und pfleglich zu behandeln.

Borrate, die berheimlicht ober berichwiegen werben, bera jallen ohne Entichabigung jugunften bes Kommunalverbandes, in bem fie lagern. Ueber Streitigteiten entscheibet bie hohere Bermaltungsbehörbe enbgültig.

Mit Gefängnis bis ju einem Jahre und mit Gelbe frafe bis au gehntaufend Mart oder mit einer biefer Strafen wird bestraft, wer bie Mitglieber der Ausschane an ber Bornahme ber im § 3 borgefdriebenen Feftftetlungen und Ermittlungen gu berbinbern jucht, bie nach § 3 erforberte Austunft berweigert ober wisientlich nurichtig ober unvollständig erteilt ober Borrate ber im § 1 bezeichneten Art berheimlicht ober ber ihm nach § 4 obliegenoen Berpflichtung gur Berwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

Die Borichrift im § 1 Rof. 2 ber Befanntmachung über Sochftpreife für Brotgetreibe bom 24. Juli 1916 (Reichs-Gefesbl. S. 820) wirb aufgehoben.

Die Erfaffung ber in Anspruch genommenen Mengen volliegt ben Rommunalberbanben nach naherer Anweifung ber Lanbeszentralbehörben.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ber Bertunbung in Rraft.

Berlin, ben 22. Mirg 1917.

Der Stellbertreter bes Reichstanglers Dr. Belfferich.

M. Str. II.

Dies, ben 4 Mpril 1917

Un Die herren Bürgermeifter bes Rreifes.

Ich ersuche Sie, für das Bekanntwerden vorst. Eender Berordnung Sorge zu tragen. Mit den Nachprüfungen wird am Dienstag, den 10. Ahrit oegonnen trerden. Die Landwirte haben sofort und zwar am Samstag, den 7., spätestens aber am Dienstag, ben 10. April, ihr gesamtes ausgebrosche-nes Getreibe (Roggen, Beigen, Hafer und Gerfte) auszu-fassen und möglichst in Sade zu 102 Pfund mit Sad zu verwiegen.

Die bereits burch meine Berfügung bom 29. Mars 1917, I.-Nr. II. 3334, Kreisblatt Nr. 77, angeordnete Auffasiung und Aussonderung des Caatqutes bleibt besteben

Die ausnahmslose Auffassung des Getreides ist erforder-lich, damit die Kommission nicht aufgehalten wird, da sie berpflichtet ist, sämtliche Borräte nachzuwiegen.

Die herren Bürgermeifter gehoren ber für ihre Gemeinbe bon mir ernannten Rommiffion als Auskunfteberfon an.

Da bas Getreibe, bas ben Landwirten niae belaffen werben barf, fofort abgenommen wird, haben Sie für bie Stellung einer Wage mit den erforderlichen Gewichten und eines Fuhrwerks zu forgen, das die bezagnahmten Mengen sosort in einen von der Gemeinde zu stellenden, sicher ver-schließbaren Raum berbringt Ter betr. Wagensührer, der zuberlässig sein muß, hat sich an der Berladung der Sade au beteiligen.

Die Bestandsaufnahmelisten com 15 Februar I und II, fowie die Lifte über die Ernteflächenerhebung über Gerfte und Safer find bem Borfitenben ber Kommiffion beim Eintreffen

Der Rommiffion werben zwei Militarpersonen beigegeben, für beren Untertommen gu forgen ift.

Der Borfibende Des Rreisausfauffes.

1.7 23 3 18

betr. Befdlaguahme bon Mluminium.

Es besteht die begründete Annahme, daß ein größer Teil beschlagnahmten Alluminiums noch nicht zur Anneldung gekommen ist. Die Beteiligten hossen Gegenftände don der späteren Ablieserung zurückbehalten zu können. Dies gibt mir Beranlassung, Sie zu ersuchen, nochmals durch öffentliche Bekanntmachung in Ihren Gemeinden wiederholt zur Erstattung der dorgeschriebenen Anneldung der Alluminiumgegenstände auszusordern. Sie wollen dabei betonen, daß es nicht nur eine daterländische Pflicht ist, der Heerreddernd das don ihr benötigte Metall zur Bersigung zu stellen, sondern daß auch nach der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos in Frankmachung des stellbertretenden Generalkommandos in Frank-jurt a. M. bezw. der Kommandantur in Coblenz dom 1. März d. Is. alse diesenigen, die der Mesdepslicht nicht nachkommen, mit Gesängnis dis zu 6 Monaten oder mit Geldstrase dis zu 10 000 Mark bestrast werden.

Die Borlage der bei Ihnen eingegangenen Delbungen jebe ich nunmehr bestimmt bis jum 12. b. Dits. ent-

Gventuell ift Fehlanzeige zu erstatten, und bei Diefer anzugeben, daß wiederholte Aufforderung im Sinne diefer Bekanntmachung erfolgt ift.

> Zer Borfigense bes Areibansfonffen. Duberftabt

Bekanntmadung.

Beratungeftelle für Schwangere

In der Univ. Frauenklinik zu Marburg wird Mon-togs und Donnerstags nachmittags von 3—4 Uhr un-entgeltlich; und bertraulich durch die Oberschwester Rat erteilt betr. Unterkunft vor und nach der Entbindung, Bersorgung des Kindes und dergl.

Der Diretter ber Frauentlinit.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Das Betreten frember bestellter Meder und Wiefen, fowie bas freie Umberlaufen bes Feberviehes auf bestellten Medern und Wiefen ift berboten und wird bestraft.

Greiendies, ben 4. April 1917.

Die Polizeiverwaltnug. Rungler.



Bernntwortlich für die Schriftleitung Richard Bein, Bad Mus